Vestas Stellungnahme zum „Netzanschlusspaket“

Stellungnahme von Vestas zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens

Vestas Deutschland GmbH Lobbyregister Nummer: R003891

22. Juli 2026

Zusammenfassung der Position von Vestas zum Netzanschlusspaket

Redispatch-Vorbehalt (EnWG-E §14 Abs. 1d in Verbindung mit EEG-E § 8 Abs. 4)**:**

- Vestas lehnt den vorgeschlagenen etwas entschärften Redispatch-Vorbehalt weiterhin ab, da er den notwendigen Ausbau der Onshore-Windenergie gefährdet, ohne ausreichend Anreize für den Netzausbau zu setzen. Stattdessen schlagen wir alternativ statt additiv vor, den systemdienlichen und kostenoptimierten Ausbau über technologisch differenzierte Baukostenzuschüsse (BKZ) sowie standardisierte, transparente und faire flexible Netzanschlussvereinbarungen (FCAs) lokal zu steuern.
- Im Fall einer Beibehaltung des europarechtlich fragwürdigen Redispatch-Vorbehalts sollte die Regelung mindestens folgende Änderungen aufnehmen:
    - **Für die Ausweisung von kapazitätslimitierten Gebieten muss eine Abregelung von mehr als 10 Prozent (statt 5) im Vorjahr als Maßstab gelten.**
    - **Die entschädigungsfreie Abregelung muss auf maximal 10 Prozent des jährlichen Stromertrags der Anlage gedeckelt werden.**
    - **Der Zeitraum für solche entschädigungsfreie Abregelungen sollte auf 4 Jahre (statt 6) begrenzt werden.**

Anspruch auf Netzanschluss (EEG-E § 8 Abs. 1 Satz 4 und 5) **- Wirkleistungsbegrenzung** (Systemdienliche Anschlussleistung - SAL)

- Die Festlegung einer Obergrenze von 280 Watt pro Quadratmeter überstrichener Rotorfläche für die Netzanschlusswirkleistung ist ein tiefer Eingriff in die Technologieentwicklung und limitiert, vor allem kurzfristig, die Möglichkeit, neueste Innovationen und Windenergieanlagen, die niedrigere Stromgestehungskosten liefern, in den Markt zu bringen.
- Hersteller von Windenergieanlagen haben keine Möglichkeit, so kurzfristig auf diese Regelung zu reagieren. Dies führt dazu, dass bestehende Technologie dann unter dieser Regelung bei gleichen Kosten ggf. generell gedrosselt werden muss. Dies macht auch aus Systemkosten-Perspektive keinen Sinn, wenn Anlagen - obwohl sie können - keinen Strom produzieren, selbst wenn es die Netzkapazitäten zulassen würden.
    - **Vestas lehnt die Einführung einer Regelung ab, die die Technologieauswahl an Standorten einschränkt und das Potenzial hat, Stromgestehungskosten zu erhöhen sowie Erzeugungsleistung, wo nicht nötig, zu drosseln. Solche Regelungen sollten auf Projektebene greifen und werden schon durch die neuen Änderungen des Referenzertragsmodells im EEG adressiert.**

- **Falls eine solche Anpassung unumgänglich ist, so muss "EEG-E § 8 Abs. 1 S. 4 und S. 5 nicht anzuwenden sein für Strom aus Projekten, die vor dem 1. Januar 2028 ein schriftliches Netzanschlussbegehren gestellt haben. Diese Projekte brauchen Vertrauensschutz.**

Einleitung

Die Windindustrie ist systemkritisch. Onshore-Windenergie hat im Jahr 2025 etwa 25 Prozent der Stromerzeugung in Deutschland bereitgestellt und ist damit Rückgrat der sicheren, bezahlbaren und sauberen Stromversorgung. Gleichzeitig erfordert der gestiegene Anteil von Windenergie am Strommix eine Adjustierung der nationalen Energiepolitik. Wir unterstützen die Ziele einer effizienten und ursachengerechten Synchronisierung von Anlagenzubau und Netzausbau sowie eine investitionssichere Überarbeitung des Netzanschlussverfahrens. Es ist jedoch wichtig, eine Politik umzusetzen, die sowohl den weiteren Ausbau des Netzes unterstützt als auch ein optimiertes Marktdesign definiert, welches die wachsende Menge an Windenergie in das Stromsystem integrieren kann. Anlagenzubau und Netzausbau sind miteinander zu synchronisieren, nicht das eine mit dem anderen. Der gegenüber früheren Entwürfen in Teilen deutlich verbesserte Referentenentwurf kann dazu einen Beitrag leisten, wenn er weiter optimiert wird, damit Netzbetreiber und Anlagenbetreiber auf Augenhöhe agieren.

Vestas hat in Deutschland Windenergieanlagen mit einer Leistung von 25 GW installiert, die 8 Prozent des Stromverbrauchs decken. Damit leistet Vestas einen wesentlichen Beitrag zu einer sicheren, bezahlbaren und sauberen Stromversorgung und unterstützt so die Bundesregierung konkret bei der Umsetzung der energiesicherheits-, wirtschafts- und klimapolitischen Ziele. Deutschland war mit einem Auftragsvolumen von 4 GW im Jahr 2025 einer der wichtigsten Märkte für Vestas weltweit und wird dies auch im Jahr 2026 und den folgenden Jahren bleiben. Vestas beschäftigt fast 3.000 Mitarbeiter in Deutschland, etwa in unserem Generatorwerk in Travemünde oder unserem Forschungszentrum in Dortmund, in unserer Zentrale für Nord- und Zentraleuropa in Hamburg, unseren Büros in Berlin und Rheine und deutschlandweit in unseren Servicehubs.

Mit 1,5 Mrd. € an jährlichen Investitionen bei Zulieferern und Auftragnehmern in Komponenten und Dienstleistungen, unserer über 20-jährigen Partnerschaft mit der RWTH Aachen zur Innovation von Antriebssträngen und über 40-jährigen Partnerschaft mit Hunderten von deutschen Unternehmen der Lieferkette, darunter ZF, Flender (Winergy), FAG, SKF, Hoesch Rothe Erde, Max Bögl, ThyssenKrupp, Bosch Rexroth, Liebherr, ist Vestas als global führender Hersteller von Onshore- und Offshore-Windenergieanlagen tief und fest in Deutschland und der deutschen sowie europäischen Industrie verankert.

Ein kontinuierlicher Markt ist Voraussetzung für weiteres Wachstum. Deutschland zeigt, was Onshore möglich ist, und kann ein positives Vorbild für Europäische Energiepolitik bleiben sofern das EEG 2027 und das Netzanschlusspaket an den richtigen Stellen adjustiert werden, um einen Einbruch der Windindustrie zu vermeiden.

Positionen von Vestas zum Netzanschlusspaket

Wir unterstützen die Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE), die Datentransparenz, Digitalisierung und Flexibilität des Stromnetzes zu erhöhen und die Effizienz bei der Integration erneuerbarer Energien zu verbessern. Nach dem ersten informellen Entwurf für das Netzanschlusspaket vom Januar und dem zweiten vom April 2026 entschärft der offizielle Referentenentwurf den vorgeschlagenen und möglicherweise gegen EU-Recht verstoßenden Redispatch-Vorbehalt. Wir haben dennoch weiterhin gravierende Vorbehalte gegenüber Kernpunkten des Entwurfs, die wir in dieser Stellungnahme darlegen.

Sofern nicht grundsätzlich überarbeitet, haben mehrere Elemente des Entwurfs des Netzanschlusspakets gravierende Folgen für die Onshore-Windenergie. Mit dem vorgeschlagenen "Redispatch-Vorbehalt" (EnWG-E §14 Abs. 1d) birgt auch der gegenüber vorherigen Entwürfen abgeschwächte Referentenentwurf das Risiko, die Energiewende zu untergraben, indem ein Zielkonflikt zwischen der priorisierten Netzanbindung für Erneuerbare-Energien-Anlagen und der fehlenden finanziellen Erstattung in Zeiten von notwendigen Abschaltungen entsteht. Dies gefährdet immer noch zukünftige Projektrealisierungen in erheblichem Ausmaß. Überlagert wird dies durch die mit Herstellern von Windenergieanlagen unabgestimmte, technologisch wie wirtschaftlich fragwürdige Wirkleistungsbegrenzung ohne jede Übergangsfrist.

Redispatch-Vorbehalt (EnWG-E §14 Abs. 1d in Verbindung mit EEG-E § 8 Abs. 4)

- Konkret würde die Abschaffung der Kompensationszahlung bei Abschaltungen für einen Großteil der Projekte zu einer stark reduzierten Finanzierbarkeit und ggf. Unwirtschaftlichkeit führen. Grund ist, dass die Zeit und Dauer einer möglichen Einschränkung nur schwer abzuschätzen und daher die Ertragsprognose unsicher wäre. Diese Unsicherheit würde zu einem erheblichen Anstieg des Risikoaufschlages der Projekte führen und neue Investitionen in Onshore-Windenergieprojekte drastisch reduzieren. Nach Annahmen der Energieexperten von enervis wären ursprünglich etwa 23 GW der bereits genehmigten und realisierungsbereiten Windenergieprojekte betroffen. Dies entspricht etwa 40 Milliarden Euro an gefährdeten Investitionen. Die vorgeschlagene 3 Prozent-Schwelle für ein „kapazitätslimitiertes“ Netzgebiet war viel zu niedrig angesetzt. Im Jahr 2025, einem schwachen Windjahr, haben laut enervis 90 Landkreise in Deutschland die 3 Prozent-Schwelle überschritten. In stärkeren Windjahren wäre dieser Anteil deutlich höher, was eine noch größere Anzahl von Windprojekten zum Stillstand bringen würde. Die nun vorgeschlagene Erhöhung auf 5 Prozent ist unzureichend und sollte auf mindestens 10 Prozent korrigiert werden. Die Ausweisung der kapazitätsbegrenzten Gebiete sollte auf 4 Jahre begrenzt werden.
- Wir begrüßen, dass der Wegfall des finanziellen Ausgleichs gedeckelt werden soll, allerdings wären für Windenergieanlagen mit durchschnittlich über 2.000 Volllaststunden eine Begrenzung auf 20 Prozent viel zu hoch bemessen. Vestas schlägt daher eine Deckelung der entschädigungsfreien Abregelung auf maximal 10 Prozent des jährlichen Stromertrags der Anlage vor.

- Für den Großteil des Jahres fallen die Erzeugungsspitzen von Wind- und Solarenergie nicht zusammen, sodass ein technologieunabhängiger, kausaler Zusammenhang von Netzüberlastung zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht zur grundlegenden Festlegung geeignet ist. Wir begrüßen daher auch die technologiedifferenzierte Betrachtung des Referentenentwurfs.
- Die kapazitätslimitierten Netzflächen würden allerdings die Planungen der Bundesländer untergraben, die nach wie vor durchschnittlich 2 Prozent der Landesfläche für Windenergieprojekte bereitstellen müssen. Gleichzeitig würde das Referenzertragsmodell beeinträchtigt und im schlimmsten Fall die Möglichkeit der Bundesländer und Gemeinden eingeschränkt, die Standortauswahl zu beeinflussen.
- Vestas lehnt den vorgeschlagenen entschärften Redispatch-Vorbehalt weiterhin ab, da er den notwendigen Ausbau der Onshore-Windenergie gefährdet, ohne ausreichend Anreize für den Netzausbau zu setzen. Stattdessen schlagen wir vor, den systemdienlichen und kostenoptimierten Ausbau alternativ statt additiv über Baukostenzuschüsse (BKZ) sowie standardisierte, transparente und faire flexible Netzanschlussvereinbarungen (FCAs) lokal zu steuern.
- Im Falle einer Beibehaltung des europarechtlich fragwürdigen Redispatch-Vorbehalts sollte die Regelung mindestens folgende Änderungen aufnehmen:
    - **Für die Ausweisung von kapazitätslimitierten Gebieten muss eine Abregelung von mehr als 10 Prozent (statt 5) im Vorjahr als Maßstab gelten.**
    - **Die entschädigungsfreie Abregelung muss auf maximal 10 Prozent des jährlichen Stromertrags der Anlage gedeckelt werden.**
    - **Der Zeitraum für solche entschädigungsfreie Abregelungen sollte auf 4 Jahre (statt 6) begrenzt werden.**

Anspruch auf Netzanschluss (EEG-E § 8 Abs. 1 Satz 4 und 5) **- Wirkleistungsbegrenzung** (Systemdienliche Anschlussleistung - SAL)

- Die Festlegung einer Obergrenze von 280 Watt pro Quadratmeter überstrichener Rotorfläche für die Netzanschlusswirkleistung ist ein tiefer Eingriff in die Technologieentwicklung und limitiert, vor allem kurzfristig, die Möglichkeit, neueste Innovationen und Windenergieanlagen, die niedrigere Stromgestehungskosten liefern, in den Markt zu bringen.
- Hersteller von Windenergieanlagen haben keine Möglichkeit, so kurzfristig auf diese Regelung zu reagieren. Außerdem macht es auch aus Systemkosten-Perspektive keinen Sinn, auf der Anlagenseite eine so starre Beschränkung einzuführen, die zu höheren Stromgestehungskosten und einer unnötigen generellen Drosselung von Erzeugungsleistung führt. Ein solcher tiefer Eingriff in die technologische Auslegung und das Design von Windenergieanlagen benötigt eine Vorlaufzeit und eine Übergangsfrist.
- Die in § 8 Abs. 1 S. 4 und S. 5 EEG-E vorgesehene Begrenzung würde dazu führen, dass gerade solche Anlagen, die besonders leistungsfähig sind – und damit bislang politisch und gesetzlich angereizt waren –, aufgrund der neuen regulatorischen Vorgaben unmittelbar nicht mehr angereizt werden. Daher braucht die In-

dustrie in jedem Fall angemessene Zeit, um die Implikationen eines solch fundamentalen Anreizwechsels gegenüber dem bisherigen Regime umzusetzen. Der Vertrauensschutz darf nicht verletzt werden.

- **Vestas lehnt eine Einführung einer Regelung ab, die die Technologieauswahl an Standorten einschränkt und das Potenzial hat, Stromgestehungskosten zu erhöhen und Erzeugungsleistung, wo nicht nötig, zu drosseln. Solche Regelungen sollten auf Projektebene greifen und werden schon durch die neuen Änderungen des Referenzenergieertrags im EEG adressiert.**
- **Falls eine solche Anpassung unumgänglich ist, so muss "EEG-E § 8 Abs. 1 S. 4 und S. 5 nicht anzuwenden sein für Strom aus Projekten, die vor dem 1. Januar 2028 ein schriftliches Netzanschlussbegehren gestellt haben. Diese Projekte brauchen Vertrauensschutz.**

Alternativvorschläge zum Redispatch-Vorbehalt (RDV) und zur Wirkleistungsbegrenzung (Systemdienliche Anschlussleistung - SAL)

Der RDV im Referentenentwurf würde in dieser Form eine immer noch zu einseitige Belastung für Windenergieprojektentwickler darstellen und in Kombination mit der Wirkleistungsbegrenzung sogar für alle neuen Windenergieanlagen auch jenseits der kapazitätslimitierten Netzgebiete die Investitionssicherheit in Onshore-Windenergie insgesamt gefährden. Eine additive, statt alternative, Einführung von Baukostenzuschüssen würde dies sogar noch verstärken. Darüber hinaus trägt der Entwurf für das Netzanschlusspaket der Verantwortung der Netzbetreiber ungenügend Rechnung, ihrerseits problematische Netzengpässe aufzuheben. Ein solches Ungleichgewicht, bei dem nur die EE-Projekte in die Verantwortung gezogen werden, würde den notwendigen Netzausbau für ein effizienteres, widerstandsfähigeres und zukunftssichereres Stromsystem nicht vorantreiben. Vestas lehnt den Vorschlag des Referentenentwurfs für das Netzanschlusspaket für den RDV und die Wirkleistungsbegrenzung daher in dieser Form und Kombination grundsätzlich ab. Stattdessen schlagen wir folgende Alternativen vor:

- Um eine lokale Steuerung anzureizen, kann der Ausbau der Onshore-Windenergie in nicht nichtkapazitätslimitierten Netzregionen alternativ statt additiv durch eine technologiedifferenzierte Umsetzung von Baukostenzuschüssen (BKZ) unterstützt werden, die mit der Branche konsultiert werden und so einen zuverlässigeren und berechenbareren Ansatz für den Netzfinanzierungsbeitrag von Stromproduzenten bieten.
- Zudem sollte die BNetzA unter Berücksichtigung des Netzanschlusspakets in enger Konsultation der Industrie die Möglichkeit standardisierter, transparenter und fairer flexibler Netzanschlussvereinbarungen (FCAs) prüfen. FCAs zwischen Netzbetreibern und Projektentwicklern können bspw. über feste, vergütungsfreie Abregelungsfenster netzentlastend wirken, während gleichzeitig Planbarkeit für Projektentwickler erhalten bleibt. Netzbetreiber und Projektentwickler würden die Bedingungen für Anschluss und Einschränkung auf Augenhöhe und unter klaren politischen und adminstrativen Rahmenbedingungen verhandeln.
- Die Vorschläge der Verteilnetzbetreiber und Erneuerbare-Energien-Projektentwickler EnBW und EWE sowie des Beratungsunternehmens BET sollten in einem

transparenten Verfahren weiterentwickelt, konsultiert und in enger Abstimmung mit den Herstellern der Anlagen festgelegt werden. Angemessene Übergangsfristen sind dabei festzulegen, da genehmigte Projekte und Projekte im Verfahren mit geprüften Anlagentypen geplant sind. Umgenehmigungen und der Aufbau von Produktionsstrukturen und Lieferketten für andere Anlagentechnologien oder die Verknüpfung mit Batterien kosten Zeit und Geld. Dies gilt es zu berücksichtigen.

Ausblick: Verlagerung der Fokussierung vom kurzfristigen Netzengpass hin zu langfristigen Lösungen

Das Erreichen des Ziels für das Jahr 2045, den Energieverbrauch vollständig durch Strom aus erneuerbaren Energien zu decken, erfordert nicht nur einen zügigen Ausbau von Wind- und Solarenergie, sondern auch ausreichende Flexibilität, um deren variable Erzeugung auszugleichen. Daher müssen das Netzanschlusspaket sowie die anderen regulatorischen Maßnahmen so gestaltet werden, dass sie die Integration und Skalierung von Nachfrageflexibilität, flexiblem Lastmanagement sowie Speicher- und Sektorkopplungslösungen unterstützen und nicht behindern. Vestas hat in einem Whitepaper Lösungen vorgeschlagen, wie das EEG 2027 szukunftssicher gestaltet werden kann: Ein Investitionsrahmen für die Zukunft. Gerne bringen wir uns aktiv in die investitionssichere Weiterentwicklung von EEG und NAP ein.

Kontakt

Johannes Schiel
Director Public Affairs Central Europe
joshi@vestas.com